

# Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

(vormals: Monatschrift des Vereins für die Interessen der Hausangestellten, 9. Jahrg.)

Für Mitglieder kostenlos.  
Für Nichtmitglieder jährlich 2 Mark exkl.  
Zu beziehen durch die Post.

Juni 1910

Redaktion und Expedition:  
Ida Baar, Berlin SO. 16, Michaelkirchpl. 1, II.  
Redaktionschluss am 22. j. M.

## Das neue Stellenvermittlungsgesetz.

Von H. P.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 4. Mai der Vorlage dieses neuen Gesetzes im wesentlichen zugestimmt, wie sie nach den Kommissionsberatungen beschlossen worden war. Das Gesetz tritt am 1. Oktober cr. in Kraft. Die Gestaltung des Stellenvermittlungsgesetzes ist außer für Diensthofen besonders für die Vermittlung im Gastwirtsgeerbe von großer Wichtigkeit. Dort haben die Arbeitgeber selbst Vermittlungsbüros, wodurch die Arbeitnehmer schwer geschädigt werden können. Die Forderung aller beteiligten Arbeitnehmer (Hausangestellte, Gastwirtsgehilfen, Kellner und viele andere) geht bekanntlich dahin, den Gemeinden oder Stadtverwaltungen die Verpflichtungen aufzuerlegen, Arbeitsnachweise zu errichten, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam, also paritätisch, verwaltet werden und für beide Teile kostenlos sind. Nur durch solche Bestimmungen wäre es möglich gewesen, die Arbeitsuchenden der Ausbeutung durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu entziehen.

Die gänzliche Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler ist auch mit dem neuen Gesetz nicht erreicht, ebensowenig die obligatorische Einführung öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweise. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages hatte die entsprechenden Anträge eingebracht; sie blieb damit aber allein, sämtliche bürgerliche Parteien erklärten sich dagegen. Die Gründe für den ablehnenden Standpunkt der anderen Parteien sind verschiedener Art: die einen glauben in den „ehrenwerten“ Stellenvermittlern den Mittelstand schädigend zu treffen, andere fürchten Nachteile für die Arbeitsnachweise der Unternehmer, wieder andere haben Bange, durch die paritätischen Arbeitsnachweise die Macht der Gewerkschaften zu stärken.

Alle Maßnahmen, die bisher durch die Verwaltungsbehörden gegen die privaten Stellenvermittler getroffen worden sind, haben sich als unzureichend erwiesen. Diese haben immer neue Tricks gefunden, die Stellenuchenden auszuplündern, immer neue Wege, dem Gesetz zu entzweigen. Die Verordnungen von 1901 und 1907, die in Preußen und in den übrigen Bundesstaaten auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung erlassen wurden, brachten den privaten Stellenvermittlern nur einige Unbequemlichkeiten. Dort war ihnen nämlich u. a. verboten, nebenbei eine Gastwirtschaft zu betreiben oder die Vermittlungsgeschäfte in einem öffentlichen Lokal zu erledigen. Daraufhin hoben viele von ihnen ihre Stellenvermittlung wohl auf, weil sie sich den Beschränkungen nicht fügen wollten, gründeten dafür aber Vereine, lediglich zu dem Zweck, um der behördlichen Aufsicht zu entgehen. Hunderte von Winkelvereinen sind seitdem entstanden.

Anderer Glücksritter gaben Bakanzlisten heraus und machten große Versprechungen in ihrer Reklame, die ebenfalls nur darauf berechnet waren, armen Stellunglosen das Geld aus der Tasche zu locken. Darauf war ein energischeres Eingreifen der Gesetzgebung unbedingt notwendig. Die §§ 12—14 des Gesetzes suchen dem Uebel in etwas entgegenzutreten. Der § 12 gibt den Landeszentralbehörden das Recht, außer den §§ 3 und 4 auch noch andere Bestimmungen auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden. Die §§ 3 und 4 beziehen sich auf die Gebühren, das Betreiben von Nebenberufen usw.

Daß diese auch auf die nichtgewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise Anwendung finden, ist jedenfalls ohne Bedenken. Dagegen tauchte auch in der sozialdemokratischen Fraktion teilweise die Befürchtung auf, auch dieser Paragraph könne den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen Nachteile bereiten. Nachdem die Regierung zufriedenstellende Erklärungen in dieser Beziehung abgegeben hatte, stimmte schließlich auch die sozialdemokratische Partei für diesen Artikel.

Wir meinen, daß die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in der Tat nichts zu befürchten haben. Die Geschäftsführung in

denselben ist derart, daß sie eine gewisse Aufsicht nicht zu scheuen brauchte, falls man auch sie mittreffen müßte, wenn man diejenigen Nachweise zu fassen sucht, die wohl unter der Flagge eines Vereins segeln, in Wirklichkeit aber nichts anderes sind, als gewerbsmäßige Stellenvermittlungen. Im übrigen geht die Tendenz (das Streben) in der Gewerkschaftsbewegung dahin, paritätische Arbeitsnachweise zu errichten. In Hunderten von Tarifverträgen, die im Laufe der letzten Jahre zwischen den Verbänden der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft und den Unternehmerverbänden abgeschlossen worden sind, hat die Arbeitsvermittlung bereits eine Regelung gefunden. Für die Hausangestellten ist dies noch zu erstreben.

Ist das Gesetz auch nicht geeignet, uns ganz zu befriedigen, so bietet es doch verschiedene recht wertvolle Handhaben, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zurückzudrängen. Auch sind einige Bestimmungen des Gesetzes geeignet, die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise zu fördern.

Durch den § 1 des Gesetzes wird der Begriff: gewerbsmäßiger Stellenvermittler weiter gefaßt. Danach ist jeder ein gewerbsmäßiger Stellenvermittler, der die Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle bietet, also z. B. auch der Inhaber einer „Fachschnle“.

Die Erteilung der Konzession (Erlaubnis) wird in Zukunft an schärfere Bedingungen geknüpft; auch die Wiederentziehung der Konzession wird leichter herbeizuführen sein. Sie wird u. a. dann nicht erteilt, wenn für den betreffenden Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. Wollen sich die Hausangestellten einer bestimmten Stadt in Zukunft vor neuen gewerbsmäßigen Stellenvermittlern schützen, so haben sie auf Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise hinzuwirken.

Der § 3 entspricht einer Bestimmung der früheren preussischen Verordnung; im Absatz 3 wird versucht, die Fachschulen zu treffen, was auch in Verbindung mit § 1, Absatz 2 gelingen dürfte. Der § 4, Absatz 2 kann in dem angenommenen Wortlaut unseren Beifall nicht finden. Es heißt dort, daß die Gebühr dann je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen ist, wenn beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen haben. Wo die Nachfrage stattfindet, wird auch das Angebot sich einfinden müssen. Richtiger ist entschieden die kostenlose Vermittlung.

Wir übergehen die Paragraphen, welche die Strafen bei Übertretungen des Gesetzes regeln; sie sind bedeutend höher als nach den früheren Bestimmungen.

Erfüllt das Gesetz also auch nicht alle unsere Wünsche, so bedeutet es immerhin im ganzen doch einen Schritt nach vorwärts. An den daran interessierten Hausangestellten und übrigen Arbeitern wird es nun liegen, die neue Waffe gründlich auszunützen.

Zur Orientierung für alle unsere Ortsgruppenleitungen folgt nachstehend der Text des neuen

### Reichs-Stellenvermittlungsgesetzes:

(Nach den Beschlüssen des Reichstages vom 4. Mai 1910.)

#### § 1.

- Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig
1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt,
  2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

#### § 2.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun;

2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. Bei Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

### § 3.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

### § 3a.

Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

### § 4.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegengesetzte Vereinbarung zungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Latangenlisten.

### § 4a.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

### § 4b.

Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der denselben vermittelten Stellen der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

### § 5.

Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

### § 6.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu unterlagen. Die Unterjagung wirkt für das ganze Gebiet des Reiches.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote der §§ 3, 9, Abs. 1, Ziffer 4, zuwidergehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

### § 7.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

### § 8.

Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

### § 9.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt;
2. einen nach § 3, Abs. 1, ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt;
- 2a. seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt oder den Stellensuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen;
3. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt (§ 4, Abs. 1—3);
4. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der im § 3, Abs. 1, bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstrebenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

Wer der Täter wegen der im Abs. 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlung rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb 5 Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von 100 bis 600 Mk. oder mit Haft bestraft.

### § 10.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 4, Abs. 4, der §§ 4a, 4b oder den im § 5 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender, der im § 3, Abs. 1, bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einkaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt;
3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3, Abs. 1, bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet;
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 8).

In den Fällen des Abs. 1, Nr. 3, 4, sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122—125 der Seemannsordnung anzuwenden.

### § 11.

Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

### § 12.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 4 auf nichtgewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

### § 13.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nichtgewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 12 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

### § 14.

Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nichtgewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Uebertretung nach § 13 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb unterjagen. § 7 gilt entsprechend.

### § 15.

Wer den Betrieb nach der Unterjagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der unterjagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bestraft.

### § 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 215);
- die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148, Ziffer 8, § 149, Ziffer 7a, der Gewerbeordnung.

## Vom Gesindeunrecht.

(Ein Urteil des Kammergerichts.)

Das Dienstmädchen Neumann, das bei dem Oberleutnant Remnis in Breslau in Stellung war, hatte alle 14 Tage ihren Ausgehtag. An einem dieser Sonntage sollte sie um 10 Uhr zurück sein. Sie besuchte ihre Mutter in dem Vororte Kosel. Gegen 10 Uhr verschloß Herr v. Remnis die Tür und ließ den Schlüssel innen stecken, so daß das Mädchen, als es noch vor ¼11 Uhr kam, mit ihrem Drücker nicht öffnen konnte. Sie blieb

auf der Treppe und klingelte eine Stunde lang, ohne daß ihr geöffnet wurde. Dann kam v. Kemnitz an die Tür und rief ihr zu, er lasse sie nicht herein, sie solle dahin gehen, wo sie hergekommen sei. Gegen 12 Uhr ging Fräulein N. weg und begab sich zu ihrer Mutter nach Kosel. Und zwar mußte sie den Weg zu Fuß zurücklegen. Am andern Tage kam sie wieder und wollte den Dienst verlassen, nachdem der Diener des Herrn v. Kemnitz eine Mitteilung getan hatte, woraus sie entnahm, daß sie entlassen sei. v. Kemnitz erklärte ihr jedoch, wenn sie gehe, täte sie es auf eigene Verantwortung. Sie verließ trotzdem den Dienst. Herr v. Kemnitz stellte Strafantrag auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. — Das Landgericht in Breslau verurteilte auch die Angeklagte wegen vertragswidriger Aufgabe des Dienstes zu einer Geldstrafe von drei Mark. Das Landgericht nahm an, daß die Ausschließung der Angeklagten nicht als eine ungewöhnliche und ausweichende Härte im Sinne des § 137 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 angesehen werden könne. Eine Strafe von drei Mark genüge jedoch mit Rücksicht darauf, daß sie zu ihrem Handeln durch die immerhin ungeeignete Behandlung seitens des Dienstherrn veranlaßt worden sei.

Fräulein N. legte Revision ein und machte geltend, das Landgericht habe übersehen, daß es sich um ein junges Mädchen von nur wenig mehr als 18 Jahren handele. Sie sei auch schwächlich. Der Weg, den sie nachts durch eine unsichere Gegend habe zurücklegen müssen, um wieder zur Mutter zu kommen, betrage zwei Stunden. Eine größere Härte sei kaum möglich als die, sie zu zwingen, übermüdet in der Nacht den Weg zu machen.

Der Oberstaatsanwalt am Kammergericht „befürchtete“, wie er sich ausdrückte, daß der Angeklagten wegen der tatsächlichen Feststellungen kaum zu helfen sein werde.

Das Kammergericht verwarf die Revision des Mädchens mit folgender Begründung: Der Revisionsrichter müsse sich Erwägungen entziehen, die tatsächlicher Natur seien. Er habe nur den Rechtspunkt zu erörtern. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts wäre nun allerdings eine ungewöhnliche Härte in der Behandlung seitens des Dienstherrn zu sehen. Das genüge aber nicht, um einen Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes anzunehmen. Der § 137 der Gesindeordnung stelle als solchen Grund hin eine Behandlung mit ungewöhnlicher und ausweichender Härte. Die Behandlung müsse also einen ganz besonders schweren Charakter haben, der nahe der Grausamkeit liege. Nun könnten ja die Meinungen darüber, wo die Grausamkeit anfangen, verschieden sein. Vielleicht könnte hier eine kleine Grausamkeit an sich angenommen werden. Aber die Vorinstanz sage in rein tatsächlichem Schluß, es läge unter den obwaltenden Umständen keine ausweichende Härte vor. Das könne der Revisionsrichter tatsächlich nicht nachprüfen und nicht seine eigenen Erwägungen an Stelle der des Landgerichts setzen. Ein Rechtsirrtum liege jedenfalls nicht in dem landgerichtlichen Urteil. Somit scheitere die Revision an den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts, daß eine ungewöhnliche und ausweichende Härte nicht vorliege.“

Für eine geringfügige Verspätung vom Ausgang darf also der „Dienstherr“ eine Bestrafung anwenden, die unter Umständen zu großem Schaden des jungen Mädchens auslaufen konnte. Es scheint fast, als wäre der Gesetzgeber von 1810 noch gnädiger gewesen, als die Ausleger dieses Gesetzes von 1910. Denn jener spricht nicht von Grausamkeiten, die erst eintreten müssen, um einem Dienstboten zu gestatten, den Dienst zu verlassen. Vielmehr heißt es im § 136 der Preussischen Gesindeordnung, daß das Gesinde den Dienst verlassen kann, wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden ist. Wer einem Familienmitgliede (wozu die Dienstboten nach Ausprüchen der Herrschaften zählen) während der Nacht die Aufnahme ins schützende Haus verweigert, handelt unmenschlich und gefährdet Leben und Gesundheit dieses Menschenkinds. Aber auch nach dem Gesetz vom 24. April 1854 § 1 mußte berücksichtigt werden, daß nur nicht erlaubt ist, den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen. Die gesetzmäßige Ursache ist aber gegeben, wenn die Herrschaft die **vertraglich ausgemachte Unterkunft verweigert**. Bei dem Urteil ist ferner unberücksichtigt geblieben, daß der „Herr“, der von seiner Gewalt und Macht Gebrauch machte, zu den Gebildeten zählt, die doch sonst berufen werden, über Sitte und Moral zu wachen, das dagegen das arme Ding von 18 Jahren wohl mehr aus Angst den Dienst verließ und sich der „eigenen Verantwortung“, auf die es verwiesen wurde, sicher nicht bewußt war.

Diese Auslegung der Gesindeordnung sollte allen Hausangestellten die Augen öffnen. Alle sollten sich bewußt werden, daß eine Besserung nur durch festen Zusammenschluß aller im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands zu erreichen ist.

## Ein anderes Urteil.

Verständiger mutet schon das Berufungsurteil an, welches das Berliner Landgericht in Berlin vor einiger Zeit fällte. Es handelte sich ebenfalls um einen Herrn Leutnant, der die Hausangestellte ins Gesicht geschlagen hatte, weil sie zu seiner Ehefrau, die etwas Unwahres über das Mädchen zu einer guten Freundin äußerte, gesagt hatte: „Quatschen Sie doch nicht.“ Hier kam die klagende Hausangestellte, die ohne Lohn sofort entlassen war, zu ihrem Recht. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt:

„Die Mutter der Ehefrau des Beklagten hatte dieser erzählt, daß das Dienstmädchen (die Klägerin) das Kindermädchen aufgehebt habe. Die Ehefrau des Beklagten stellte die Kl. zur Rede, worauf diese entgegnete, daß sie die Quatschereien satt habe. Auf Vorhalt der Ehefrau des Beklagten, daß sie ihr gegenüber das Wort Quatschen nicht gebrauchen dürfe, antwortete sie: „Sie quatschen doch“. Durch die Aufregung bekam die Ehefrau einen Nervenschlag. Der Beklagte schlug, als er den Vorfall erfuhr, die Kl. mehrere Male ins Gesicht und entließ sie auf der Stelle, ohne ihr den Lohn zu zahlen. Unzweifelhaft ist das Benehmen der Klägerin ein sehr unangemessenes gewesen; es grenzt hart an der Grenze, jenseits deren dem Beklagten das Recht der sofortigen Entlassung gegeben war. Daß diese Grenze aber völlig erreicht war, hat das Gericht nach Lage der Sache doch nicht annehmen können. Zunächst verdient das Wort Quatschen nicht die überaus strenge Beurteilung, die der Beklagte ihm beilegen will. Es ist in den Berliner mindergebildeten Kreisen gang und gäbe und wird ohne Hintergedanken und ohne Absicht der Beleidigung tausendfach gebraucht, um in drastischer Weise das Unrichtige und Unbegründete einer Behauptung hervorzuheben. So hat denn auch die Kl. die Neuerung in dem an sich berechtigten Interesse getan, sich gegen die ihr, ihrer Ansicht nach zu Unrecht, gemachten Vorwürfe zu verteidigen. Nach Auffassung des Gerichts kann deshalb der gebrauchte Ausdruck nicht absolut zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigen, sondern nur dann, wenn auch das Verhalten der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde stets ein derartig korrektes gewesen ist, daß die Dienstherrschaft ihrerseits eine strenge Einhaltung der Form beanspruchen darf. Das ist in vorliegendem Falle nicht genügend dargetan. Die Handlungsweise des Beklagten, der eine Frauensperson mehrfach ins Gesicht schlägt und sie wegschickt, ohne Lohn zu zahlen, mag menschlich entschuldbar sein, beweist aber, daß die Beziehungen des Beklagten und seiner Ehefrau ihrem Gesinde gegenüber ihrem Grundton nach nicht derartig feinfühlig gestimmt sind, daß von diesem Boden aus das Wort Quatschen so scharf zurücktönt, daß es zur sofortigen Entlassung der Klägerin berechtigte.“

Der Klägerin wurde ihre Forderung zugesprochen.

## Einige Erfolge.

Berlin. **Stellenvermittler haben nicht das Recht, Dienstbücher ohne Einwilligung der Eigentümerin zurückzubehalten.** Wir warnen stets davor, private Stellenvermittlungen aufzujuchen. Von Berliner Hausangestellten sollte nur der Zentral-Arbeitsnachweis, Linkstraße 11, benutzt werden. Es ist auch ein Irrtum der Mitglieder, wenn sie annehmen, in anderen Büros seien vornehmere Damen. Wer einmal mehrere Büros an einem Nachmittag besucht hat, wird bemerkt haben, daß man dieselben Hausfrauen, die sich in den andern Stellenvermittlungsbüros einschreiben lassen, im Zentralarbeitsnachweis wieder finden kann. Die Damen gehen eben überall hin, lassen auch mal 50 Pf. Einschreibgebühr springen und hoffen dadurch mehr Auswahl zu bekommen. Je weniger Hausangestellte andere Vermittlungsbüros aufsuchen, um so mehr wird sich die Vermittlung auf den Zentralarbeitsnachweis beschränken. Dieses Ziel müssen wir alle unterstützen. Wie wenig auch die privaten Vermittler unsere Interessen berücksichtigen, zeigt nachstehender Fall. Eines unserer Mitglieder, Frä. W., hatte das Büro „Volkswohl“ in der Linkstraße benutzt, um eine Stellung zu bekommen. Frä. W. hatte sich nach ihren Aussagen durch die Bezeichnung „Volkswohl“ täuschen lassen. Sie nahm an, daß solche Institute zum „Wohle des Volkes“ da seien. Ein Irrtum, über den sie bald aufgeklärt werden sollte. Die erhaltene Stellung trat sie nicht an, und die Hausfrau war mit dem Rücktritt einverstanden; nur das Buch sollte sie sich vom Vermittlungsbüro abholen. Dort wurde dem Frä. W. das Buch nicht ausgehändigt, dagegen eine Entschädigung von 6 Mk. verlangt. Unser Mitglied weigerte sich dies zu bezahlen und bekam so ihr Buch nicht. Nun wurde von unserm Ver-

band das „Volkswohl“ zur Herausgabe des unrechtmäßig zurückbehaltenen Buches aufgefordert, doch ohne Erfolg. Der Verband wandte sich an das Polizei-Präsidium und erreichte leider erst nach zweimaligem Schreiben, daß ein Schutzmann beauftragt wurde, das Buch vom „Volkswohl“ abzuholen und es der Eigentümerin durch das zuständige Polizeirevier zuzustellen. Nach den Vorschriften über die Befugnis und Verpflichtungen der Gefindevermieter heißt es: Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht nicht ausüben. . . . Zuwiderhandlungen sind strafbar. Es ist unverständlich, weshalb das Polizei-Präsidium erst zweimal, am 22. April und am 4. Mai, aufgefordert werden mußte, Verletzungen solcher Vorschriften zu prüfen und dem Mädchen das Buch zu verschaffen, zumal Dienstboten ohne Dienstbuch keine Stellung oder solche nur schwer bekommen. Ein Bescheid des Polizei-Präsidiums ist uns auch bis heute nicht zugegangen, trotzdem wir darum ersucht haben. Ueber den Erfolg sind wir von unserm Mitgliede unterrichtet worden. Das Mitglied teilte uns auch noch mit, daß sich das „Volkswohl“ das Recht herausnahm, über das Buch, welches fremdes Eigentum war, in der Weise zu verfügen, daß es von der letzten Herrschaft ein Zeugnis eintragen ließ. Auch hierzu hatte die Vermittlungsstelle kein Recht und keine Hausangestellte hat nötig, solche Anmaßungen und Bevormundungen seitens der Stellenvermittler zu dulden.

**Nürnberg. Gewerbegericht und Dienstbotenstreitigkeiten.** Hausangestellte, die im Gastwirtsgerwerbe beschäftigt sind, unterstehen der Gewerbeordnung; alle ihre Klagen werden vor dem Gewerbegericht ausgetragen. Wie schnell das Gewerbegericht arbeitet (im Gegensatz zu den Landgerichten, an die sonst die Dienstboten ihre Klagen einzureichen haben), zeigen uns folgende Fälle: Der Besitzer eines großen Hofes in Nürnberg hatte die Gepflogenheit, seinem Küchenpersonal zwei Verträge vorzulegen, danach konnte jedem Mädchen sofort gekündigt werden, während den Hausangestellten die Verpflichtung auferlegt wurde, eine ganze Saison im Hotel zu bleiben. Am 15. März wurde nun eine Köchin eingestellt und am 6. April plötzlich entlassen. Da der Hotelier sich weigerte 14 Tage Lohn und Kostgeld zu zahlen, neben dem verdienten Lohn der drei Wochen, so wurde Klage beim Gewerbegericht erhoben. Dort fungierte die Leiterin unserer Ortsgruppe Nürnberg als Beistand und forderte für die Köchin 71,80 Mk. Herr L. wurde auch verurteilt, der Köchin die 71,80 Mk. sofort zu zahlen. Ein weiterer Fall betrifft ebenfalls eine Köchin. Diese mußte plötzlich verreisen, da in der Familie Krankheit ausgebrochen war. Der Gastwirt wollte der Köchin nun erstens den verdienten Lohn nicht zahlen, sondern im Gegenteil noch 6 Mk. Verdingegeld haben. Um die 6 Mk. zu erhalten, behielt er die Zeugnisse und einen Teil der Sachen der Köchin ein. Da die Köchin außerhalb Nürnbergs weilte, wurde dieser Fall ebenfalls von der Leiterin vor dem Gewerbegericht vertreten und der Gastwirt — mußte 20 Mk. zahlen und Sachen und Zeugnisse sofort herausgeben. Dieser schnelle Rechtsweg bei Dienstbotenstreitigkeiten wäre im Interesse aller Hausangestellten auch für die Dienstmädchen in Privathäusern notwendig. Der Zentralverband der Hausangestellten fordert darum, daß dem Gewerbegericht Sonderabteilungen für Dienstbotenstreitigkeiten angegliedert werden, wo tausende von Fällen in derselben schnellen Art und Weise wie oben geschildert, geregelt werden können. Selene Grünberg.

### Ueber den Mädchenhandel

nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika sprach sich jüngst ein Mitglied der von der amerikanischen Regierung eingesetzten Einwanderungskommission, Professor J. W. Jenks, dahin aus, daß es ungeheuer schwer sei, diesem Handel mit Menschenfleisch erfolgreich zu begegnen. Jede Hilfe, besonders aus Frauenkreisen, sei willkommen. Man habe weibliche Geheimagenten angestellt, um die mit allen Ränken und Schlichen arbeitenden Mädchenhändler zu überlisten. Die weiblichen Agenten seien ihrer Aufgabe viel besser gerecht geworden als die männlichen. Die Frauen würden mit Revolvern ausgerüstet, da sie leicht in große Gefahr kommen könnten; die Mädchenhändler schreckten vor keiner Gewalttat und vor keinem Verbrechen zurück. Die Händler verfügten über reiche Geldmittel und über gute Verbindungen. Der Mädchenhandel erbringe sehr große Gewinne; noch lohnender sei der Bordellbetrieb. Ein Mann, der Chicago verlassen mußte, weil ihm dort der Boden zu heiß geworden war und er Anklagen zu fürchten hatte, habe durch das Aufgeben seiner Bordellgeschäfte 75 000 Dollar verloren. Er sei nach Paris gegangen, wo er als Mädchenhändler tätig sei. Ueber die Mittel, welche in Anwendung gebracht werden, um Frauen und Mädchen in den Häusern festzuhalten, äußerte sich Jenks dahin, daß die Widerspenstigen eingesperrt und durch allerlei Drohungen veranlaßt würden, auf

eine Flucht zu verzichten. Im allgemeinen würden die Mädchen, die sich fügten, gut behandelt. Die Chinesen, die nicht wenige Bordelle in den amerikanischen Städten besäßen, ständen in dem Ause, daß sie aus Geschäftsprinzip für das materielle Wohl der Mädchen besser sorgten als die Weißen. Jenks meint, daß Ausländerinnen nicht in so großer Zahl, als man bisher annahm, sondern viel mehr Amerikanerinnen als man glaube als „weiße Sklavinnen“ auf den Markt gebracht würden. Notwendig sei, die Einschiffung von Mädchen durch Geheimagenten in den Städten überwachen zu lassen, die hauptsächlich die lebende Ware nach den Vereinigten Staaten liefern.

Die Mädchenhändler holen nicht selten ihre Opfer aus den Kreisen der Hausangestellten. Unter allerlei schönen Versprechungen suchen sie unerfahrene Mädchen zu verleiten, Stellungen nach dem Ausland anzunehmen; in Wirklichkeit handelt es sich aber nicht um Stellungen für den Hausdienst, wie die Unerfahrenen und Leichtgläubigen annehmen. Zu spät erst werden diese Vertrauensseligen gewahr, daß sie verraten und verkauft wurden. Sie können nicht mehr zurück, und unternehmen sie eine Flucht, so stehen ihnen auch dabei große Schwierigkeiten im Wege. Sie wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen in dem fremden Lande; auf Gnade und Ungnade sind sie ihren Ausbeutern ausgeliefert.

Darum ist die größte Vorsicht geboten und die genauesten Erkundigungen sind notwendig einzuholen, wenn ein Mädchen eine Stellung nach dem Auslande annehmen will. Man verlasse sich auch nicht etwa auf einen unterschriebenen Kontrakt. Dahinter kann ebenso leicht ein Schwindel stecken. Für eine Stellung nach Amerika sind solche Kontrakte sogar ungegültlich, also auch ungültig. Ein Arbeiter oder eine Arbeiterin werden gar nicht ins Land gelassen, sobald es den Behörden bekannt wird, daß er oder sie sich kontraktlich verpflichtet hat, eine Stellung anzunehmen. Ebenjowenig würde ein solcher Kontrakt von den Gerichten anerkannt werden, wenn er nicht innegehalten wird. Leute, die eine Hausangestellte sich aus Deutschland holen wollten und mit ihr einen schriftlichen Vertrag abschließen, würden sich strafbar machen und die Hausangestellte würde ausgewiesen werden. Das gilt nur für die Vereinigten Staaten von Nordamerika; aber nach dem übrigen Amerika zu gehen, ist für ein Mädchen noch weniger ratsam, wenn es nicht ganz genau weiß, zu wem es geht. Der Agent, der auf den Mädchenfang ausgeht, bietet sich gewöhnlich auch gleich als Reisebegleiter an und tut sehr gefällig und liebenswürdig. Es kommt ihm auch gar nicht darauf an, den verliebten Schmerenöter zu spielen. Er macht die schönsten Liebeserklärungen und kommt auch mit Heiratsanträgen, um sein Opfer sicher zu machen. Wenn er das Mädchen erst bewogen hat, mit ihm auf die Reise zu gehen, dann hat er leichtes Spiel; denn er weiß überall Bescheid, tritt mit der größten Sicherheit auf und bestimmt, wohin die Reise gehen soll. Er bezahlt auch alles und knaufert durchaus nicht mit dem Gelde; dadurch läßt sich aber manches Mädchen um so leichter blenden und wagt nicht einmal, ein Mißtrauen zu äußern, obgleich es allen Grund dazu hätte. Wer viel Geld ausgibt, verschafft sich leicht viel Respekt und gilt als sehr anständiger Mann, obgleich er ein nichtsnutziger Kerl sein kann.

Uebrigens braucht es nicht gerade Amerika zu sein, wohin die Mädchen verschleppt werden, es kann irgend ein anderes Land sein, es kann sogar das deutsche Vaterland sein, denn auch hier ziehen die Besitzer von Bordellen große Gewinne daraus.

Ein Mädchen, das nach einer anderen Stadt geht, um dort eine Stellung anzutreten, muß stets Vorsicht walten lassen. Ist es ein Mitglied unseres Verbandes, so wird es zuerst darauf achten, ob eine Ortsgruppe in der anderen Stadt besteht, und es wird nicht versäumen, sich dort sogleich anzumelden. Der Verband ist den Mädchen überall die beste Stütze, und ein treues Verbandsmitglied zu bleiben, sollte jedes Mädchen sich zur Pflicht machen, wohin es auch gehen mag.

### Der Bund für Mutterschutz.

Kürzlich wurde der Bericht über die segensreiche Tätigkeit des Bundes für Mutterschutz in Berlin bekannt. Von 1211 hilfesuchenden Müttern und Schwangeren waren im Alter von 15 bis 19 Jahren: 175, 20—25 Jahren: 674, 26—35 Jahren: 323, 36 bis 45 Jahren: 35, über 45 Jahre: 4. Am zahlreichsten waren also die Geburten in der Altersklasse von 20—25 Jahren. 779 Mütter hatten die Volksschule, 110 höhere Schulen, 2 Waisenhäuser und 1 keine Schule besucht. Dem Stande nach befanden sich unter den Müttern:

Dienstmädchen	600	Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	4
Stützen, Krankenschwestern	129	Künstlerinnen und Schriftstellerinnen	6
Kaufmännische Angestellte	150	Lehrerinnen	8
Geschäftsinhaberinnen	2	Prostituierte	1
Heimarbeiterinnen, Schneiderinnen	128	Ohne Beruf und obdachlos	52
Fabrikarbeiterinnen	74		

Das weitaus größte Kontingent der unehelichen Mütter stellen demnach die Dienstmädchen. Es ist bekannt, daß dieser angeblich so geschützte Stand den Versuchungen, die in der Großstadt von allen Seiten — und in diesem Falle nicht selten von seiten der männlichen Familienmitglieder der Dienstherrschaft selbst — an das junge Mädchen herantreten, gegenüber weniger geschützt ist als der der Fabrikarbeiterin, die häufiger in ihrer Familie oder an ihren Kollegen und Kolleginnen einen gewissen moralischen Halt hat, zwei der Mädchen waren Heiratschwindlern zum Opfer gefallen, von denen der eine 40 Frauen verführt hatte. Unter den Hilfesuchenden befanden sich auch zwei eheverlassene und zwei geschiedene Frauen.

Interessant sind die Angaben über die Väter. Die meisten Väter standen im Alter von 25—35 Jahren; doch befanden sich auch 3 unter 20 jährige und 2 über 45 jährige darunter. In 28 Fällen waren die Väter verheiratet. Dem Beruf nach waren 60 Kaufleute, 46 Arbeiter, 61 Handwerker, 16 Reisende, 18 Diener, 14 niedere und 3 höhere Militär, 3 Apotheker, 3 gewerbliche Angestellte, 4 Studenten, 7 Ingenieure, 3 Musiker und 6 Landwirte, in 8 Fällen waren die Mädchen nicht dazu zu bewegen, den Namen des Vaters ihres Kindes zu nennen.

Im Herbst 1908 hat der Bund ein eigenes kleines Heim in der Trautenaustraße eröffnet. Das Heim, in dem sich sechs Betten befinden, hat vom 16. Oktober v. J. bis zum 16. April d. J. 203 Mütter beherbergt, die teils wenige Tage, teils auch viele Wochen dort blieben. Das Heim wird aus der Bundeskasse mit 100 Mk. monatlich — außer der Miete — unterstützt; die Mütter zahlen täglich 1 Mk., für ganz unbemittelte sind Freistellen vorhanden.

Erschütternd klingt die Stelle des Berichts, in der von einer jungen unehelichen Mutter erzählt wird, die von ihren Eltern aus dem Hause gejagt wurde, sich durch Sturm und Schnee den zwei Stunden langen Weg zum Heim durchkämpfen mußte, um hier auf dessen Schwelle einem toten Kinde das Leben zu geben. Auch die Mutter erkrankte am Wundfieber und mußte in das Krankenhaus übergeführt werden.

Der Bund vermittelt auch Pflegestellen für Kinder. Da die angebotenen Pflegestellen nicht immer den zu stellenden Anforderungen genügen, so ist am 1. November aus Privatmitteln ein kleines Kinderfamilienheim in Zehlendorf bei Berlin errichtet worden mit 24 Betten, das die Kinder bis zum 16. Lebensjahre aufnimmt.

Das Büro der Berliner Ortsgruppe des Bundes befindet sich in Friedenaue, Sentastraße 5. („Vorwärts“.)

## Berichte aus den Ortsgruppen.

**Zur Beachtung!** Aus mehreren Ortsgruppen wurde nach dem Verbleib der Berichte angefragt, die der Redaktion zugesandt wurden über Versammlungen, die Themen betreffen: „Unsere Forderungen an den Reichstag“ und „Die Reichsversicherungsordnung und die Dienstboten“. Wir verweisen hiermit auf den Leitartikel der Aprilnummer unseres Zentralorgans, welcher von diesen Versammlungen in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Lübeck, München, Nürnberg, Wiesbaden, Stuttgart berichtet. Es war unmöglich, die ziemlich ausführlichen Berichte, die alle den gleichen Stoff behandelten, sämtlich einzeln aufzuführen. Einzelne herauszugreifen und andere unberücksichtigt zu lassen, ging auch nicht an, deshalb wurde das gesamte Resultat durch den Leitartikel bekanntgegeben. Die Redaktion hofft, für diesmal auf diese Weise alle Berichterstatter befriedigt zu haben. In Berlin und Stuttgart wurde am 24. April in gut besuchten Versammlungen Stellung genommen zur Reichsversicherungsordnung. In Mannheim und Heidelberg fanden am 19. und 26. April gut besuchte Versammlungen statt, in welchen „Unsere Forderungen an den Reichstag“ und „Die Reichsversicherungsordnung“ besprochen wurden. In allen Versammlungen kamen die in der Aprilnummer bekanntgegebenen Resolutionen zur einstimmigen Annahme.

Für die Folge wird es wieder möglich sein, ausführlicher berichten zu können. Die Redaktion.

**Berlin.** Am 8. Mai fand unser 11. Stiftungsfest statt. Herr Bief hielt die Festrede und erläuterte dabei unsere Ziele und Bestrebungen. Er schloß mit einem warmen Appell an die Anwesenden, nun auch im neuen Verbandsjahr recht rege an der Entwicklung unseres Verbandes mitzuarbeiten und immer neue Kolleginnen mitzubringen. Der Schleichtanz, von Mitgliedern aufgeführt, fand großen Beifall. Herr Emil Kühne vom Residenztheater, welcher sich ganz der Stimmung des Festes anpaßte und viel Heiteres zum Vortrag brachte, erntete reichen Beifall und erfreute die Anwesenden mit mancher Zugabe. Zur Polonaise wurden dann noch Blumensträuße gespendet. Ag. Lude.

Extrabeiträge gingen ein: A. St. 0,50 Mk., A. D. 0,50 Mk., A. D. 0,50 Mk., S. M. 0,30 Mk. Dankend quittiert Auguste Lude. Auf unserem Stiftungsfest ist eine Brille und ein Armband gefunden worden. Abzuholen im Büro Michaelkirchplatz 1.

Am zweiten Pfingsttag waren sehr viele gekommen, um an unserem ersten Ausflug teilzunehmen und sich selbst zu überzeugen, daß der Frühling wirklich schon eingelehrt sei. Leider hatte der launische Wettergott sich vorgenommen, uns die Stimmung gründlich zu verderben. Dies ist ihm aber nicht gelungen. Der Kaffee war getrunken, die Freude des Wiedersehens hatte sich gelegt. Nun konnte gespielt

werden, aber kaum war damit begonnen, als der bis dahin ganz heitere Himmel sich bewölkte und nichts Gutes ahnen ließ. Bald zuckten Blitze auf und es schien geraten, besonders mit Rücksicht auf die neuen Hüte, sich ins Lokal zu flüchten. Nicht lange dauerte es und es kamen Hagelstürme von solcher Größe, wie sie wohl von uns kaum jemand gesehen hat; in kurzer Zeit war der Garten wie mit Kieselsteinen beschüttet. Für solche Naturereignisse kann natürlich niemand verantwortlich gemacht werden. Die Hausangestellten, gewöhnt, sich allen Verhältnissen anzupassen, fanden sich mit Leichtigkeit in diese Lage und kamen auch auf ihre Rechnung, sie genießen die wenigen freien Stunden, wie es die Gelegenheit bietet. Konnte nicht gespielt, so konnte doch getanzt werden, der Saal war wasser- und hageldicht. Zum Schluß las man wieder mal auf allen Gesichtern, daß sich alles gut unterhalten hatte und mit Gesang ging es zum Bahnhof. Amalie Arndt.

**Bremen.** Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am 18. Mai statt. Dieselbe erfreute sich leider keines zufriedenstellenden Besuches. Es wurde ein Kassen- und Tätigkeitsbericht unseres Gewerkschaftskartells gegeben. Der Vortrag über: „Mutterschutz“ mußte wegen Erkrankung der Referentin (Harder) von der Tagesordnung abgesetzt werden. Die Abrechnung vom Stiftungsfest ergab eine Einnahme von 80,80 Mk., Ausgabe 69,70 Mk., mithin Ueberschuß 11,10 Mk. Der Vorsitzende, Kollege Hochheim, führt aus, daß eine jede Kollegin ein Agitator für unsere Organisation sein müßte und könnte, dadurch, daß sie sich selbst an allen unseren Versammlungen, Ausflügen, Festen usw. beteiligt und versucht, dafür auch die übrigen Verbandskolleginnen zu interessieren und vor allen Dingen die Nichtorganisierten für uns zu gewinnen sucht. Der Vorsitzende weist noch auf die bevorstehenden Versammlungen und Ausflüge hin. Jede Kollegin halte es für ihre Pflicht, regelmäßig und pünktlich in den Versammlungen zu erscheinen und ferner bei Bedarf unseren kostenlosen Stellennachweis für Dienstboten, Reinmache- und Scheuerfrauen, Geeren 55 L. zu benutzen. P. Hochheim.

**Breslau.** Ein harter Boden ist es, der noch emsig beackert werden muß, soll die Organisation der Hausangestellten in Breslau festen Fuß fassen und sich entwickeln. In diesem Jahre haben drei öffentliche Versammlungen stattgefunden und Tausende von Flugblättern flatterten in die Räume, wo Dienstmädchen sich befinden. Langsam geht es vorwärts, haben wir doch schon 30 Neuaufnahmen zu verzeichnen. Manche Schwierigkeiten wären leichter zu überwinden und die Reihen der Hausangestellten wären in weit größerem Maße zu stärken, wenn jedes Mitglied daran denken wollte, in die nächste Versammlung eine Freundin mitzubringen. Ständig agitieren und aufklären muß unsere Parole sein. — Den Gewinn solcher Werbearbeit zeigte auch die letzte, am 24. April stattgefundene Mitgliederversammlung, die von einem so schönen Geiste getragen war, daß der Wunsch lebhaft geäußert wurde, recht bald viele solcher Versammlungen folgen zu lassen. In der allernächsten Zeit findet ein Ausflug, verbunden mit einem Kaffeekätzchen statt, zu welchem wir um lebhafteste Agitation unter den Mitgliedern bitten. Die Ortsverwaltung.

**Hamburg.** Mitgliederversammlung am 14. Mai im „Gewerkschaftshaus“. Fr. Kuhlmann gibt die Abrechnung vom Frühlingfest. Einnahme 927,10 Mk., Ausgabe 540,15 Mk., Ueberschuß 386,95 Mk. Fr. Mangels beantragt den Ueberschuß als Krankenzuschuß für die Mitglieder festzulegen. Nach einer lebhaften Debatte, an der sich Fr. Kähler, Fr. Kuhlmann, Fr. Matthisen, Fr. Vants und Fr. W. Kähler beteiligen, wird der Antrag gegen eine Stimme abgelehnt. Es erhält nun Fr. W. Kähler-Berlin das Wort zu ihrem Vortrag über: „Proletariertöchter“. Es läßt sich unter diesem Titel vieles sagen, wenn wir zurückblicken auf das Arbeiterleben selbst, Mann und Frau sind von früh bis spät in den Fronddienst gespannt, um für eine kleine Kaste von Menschen, die sich das Leben schön und angenehm macht, zu schaffen. Unglücksfälle von Kindern, die ohne Aufsicht blieben, weil deren Eltern beide arbeiten, mehren sich täglich. Proletariertöchter müssen mit 14 Jahren hinaus in die Trepmühle des Lebens, sei es als Fabrikarbeiterin oder als Dienstmädchen. Junge Männer können sich unter ihresgleichen weiter bilden und die moderne Arbeiterbewegung mit fördern helfen. Jungen Mädchen ist hierzu nicht immer Gelegenheit gegeben. Die einzige Gelegenheit, Aufklärung zu erlangen, gebe der Zentralverband der Hausangestellten, deshalb muß jede agitieren und nicht eher ruhen, bis auch das letzte Hamburger Dienstmädchen unserer Organisation angehört. Wir fordern Schutz den Schwachen, Schutz den Proletariertöchtern. Reicher Beifall wurde der Rednerin für ihren sehr schönen Vortrag zu teil. Fr. Kähler berichtet noch einiges vom Gewerkschafts-Kongreß in Berlin und bittet zum Schluß, die ausgesperrten Bauarbeiter nach Kräften zu unterstützen. Ag. de Haas.

**Kiel.** Außerordentliche Mitgliederversammlung am 8. Mai. Ein in Aussicht genommener Vortrag mußte wegen schlechten Besuchs ausfallen. Frau Kloppe wies auf die Notwendigkeit der Unterstützung der ausgesperrten Bauarbeiter hin. Ein Antrag, daß jedes Mitglied 20 Pf. bezahlen sollte, wurde abgelehnt; dagegen wurde der Vorschlag, eine einmalige Unterstützung von 20 Mk. zu geben, mit Beifall angenommen. Mitgliederversammlung am 12. Mai 1910. Es wurde ein Schreiben vorgelesen vom Gewerkschaftskartell Neumühlen-Dibichsdorf, worin zu dem am 12. Juni stattfindenden Gewerkschaftsfest eingeladen wird; Arbeitslose und Aussperrte haben dazu freien Eintritt. Aufgenommen wurden 3 neue Mitglieder. Hierauf hielt Herr Haf einen Vortrag über die Dienstbotenbewegung. Der Redner schilderte, wie notwendig es für die Dienstboten sei, das Gewerkschaftsleben kennen zu lernen. Vor Jahren waren es nur Frauen, die in Deutschland eine Organisation der Hausangestellten vorbereiteten. Der Boden mußte Stück für Stück erkämpft werden. Heute bestehen schon in vielen Städten Dienstbotenorganisationen. Dadurch wird es möglich, jedes Dienstmädchen aufzuklären, um höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Es gibt sehr viele Herrschaften, die ihre Mäd-

chen nicht als Menschen betrachten. Besonders hier in Kiel ist dies sehr viel der Fall. Der Redner wies noch darauf hin, daß die Dienstmädchen als spätere Arbeiterfrauen ihren Männern im wirtschaftlichen Kampfe eine Stütze sein können, wenn sie aufgeklärt sind und ermahnte zur eifrigen Mitarbeit für den Verband. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Ernestine Schweiß.

Die Adresse der Leiterin der Ortsgruppe Kiel ist jetzt: Frau Kloppe, Schwefelstr. 22.

**Leipzig.** In unserer Mitgliederversammlung am 24. April sprach Frau Keimling über das Thema: „Was müssen wir lesen?“ Rednerin verwarf das Lesen von Kolportage-Romanen sowie den Besuch schlechter Kinematographen. Empfohlen wurden dagegen: Deutsche Bücherei, rheinische Bücherei, Mosegger, und vor allem Bebel's „Frau“. Ferner machte die Rednerin auf die Zentralbibliothek aufmerksam, welche an jedes Mitglied gute Bücher unentgeltlich ausleiht. Diese befindet sich im „Volkshaus“, Saalgebäude, 1. Etage. Geöffnet täglich 8 bis 10 Uhr abends. Der Vortrag fand reichen Beifall. E. L.

Unser Ausflug nach Stötteritz am 1. Mai hatte sehr gute Beteiligung.

**Lübeck.** Am 24. April fand unser Frühlingsfest statt. Der Saal füllte sich schnell mit Festteilnehmern. Kollegin Else Mindorf trug das Gedicht vor: „Das Proletariemädchen“. Humoristische Theateraufführung, Ball und eine Blumenpolonaise brachte allen Teilnehmern vergnügte Stunden. Alle haben sich gut unterhalten. Soffentlich hat das Fest auch seinen agitatorischen Zweck für unseren Verband nicht verfehlt. L. P.

**Stuttgart.** Am 8. Mai feierte unsere Ortsgruppe ihr Frühlingsfest im Festaal des Gewerkschaftshauses. Die Veranstaltung war so gut besucht, daß der Saal gedrängt voll war. Das reichhaltige Programm scheint alle Besucher befriedigt zu haben. Der „Stuttgarter Damenchor“ hatte sich in freundlichster Weise bereit erklärt, mitzuwirken. Er brachte einige schöne Lieder sowie eine kleine humoristische Szene: „Im Mädchenpensionat“, zum Vortrag, die reichen Beifall fanden. Der Humorist Herr Mehl machte seine Sache ausgezeichnet und sorgte dafür, daß das Zwischfell der Gäste ordentlich in Bewegung kam und mußte jedesmal einige Zugaben machen. Ganz zeitgemäß war unter anderem „Die Lösung der Finanzreform“ und „Der moderne Agrarier“. Die Kapelle Maier tat auch ihr Bestes, um die zahlreichen Tanzlustigen zu befriedigen. Allen Mitwirkenden sei bestens gedankt. Auch den Stuttgarter Gewerkschaften ist herzlichster Dank zu zollen für die tatkräftige Unterstützung durch den zahlreichen Besuch, der so auch zum finanziellen Gelingen des Festes beitrug. Wir machten die Beobachtung, daß unsere Mitglieder viel zahlreicher den ganzen Abend ausblieben als bei früheren Vergnügen, ein Zeichen, daß sie schon mehr Mut besitzen, das bißchen freie Zeit zu verlangen. Wir betrachten auch dies als einen Fortschritt unserer Organisation. E. L.

## Pastors Dienstmädchen.

Von Aug. Wjsocki, Bergedorf.

In dem kleinen holsteinischen Landstädtchen, in dem ich vorübergehend meine Zelte aufgeschlagen hatte, war es recht langweilig — namentlich im Winter. Eine Abwechslung des ewigen Einerleis boten nur die paar Bälle, die während der Wintermonate von den bürgerlichen Vereinen abgehalten wurden. Trotzdem in diesen Vereinen das sogenannte Kleinbürgertum die erste Geige spielte, wurden doch junge Arbeiter als Tänzer recht gern mit Einladungen bedacht. Wenn man auch sonst mit den am Orte arbeitenden Gesellen nichts zu tun haben mochte, als Mittel zum Zweck waren sie immerhin angenehm. Man ging also hin und amüsierte sich.

Ein Bedürfnis für mich — oder auch eine Angewohnheit — war es, nach Schluß eines solchen Vergnügens noch so eine Stunde lang umherzulaufen, mochte das Wetter noch so schlecht sein. An einem bitterkalten Januartage verließ ich schon gegen Mitternacht solch ein Vergnügen eines Gesangsvereins. Die heiße Stidluft, der Tabaksqualm und der Schweißgeruch der wie wild durch den niedrigen Saal rasenden Menschen ließ mich früher als gewöhnlich aufbrechen. Ich trat in die eisige, mondhelle Winternacht hinaus.

Bald wandte ich mich zum „Posthausgarten“. Der große, parkartige Garten des Hotels „Zum Posthause“ enthielt viele Lauben und Ruhebänke. Er stand den Einwohnern des Städtchens zur Benutzung frei. Im Winter wurde dieser Garten wenig aufgesucht. Der hartgefrorene Schnee war daher auf den Wegen wenig ausgetreten. Er pfiß bei jedem Tritt unter meinen Stiefelsohlen. Aber eine prachtvolle Winterlandschaft umgab mich. Der Schnee glitzerte auf den Zweigen der Bäume, als wären diese mit Millionen von Diamanten besetzt. Wahrlich, ich beneidete die frohe Ballgesellschaft nicht, aus der ich geflüchtet war. Trotzdem ich tüchtig ausschritt, fröstelte mich. Plötzlich blieb ich überrascht stehen. Auf einer Bank in einem Seitenwege saß eine weibliche Person und schien dem Anscheine nach zu schlafen. Ich wollte Klarheit haben und ging auf die bezeichnete Bank zu. Bei meinem Näherkommen erhob sich das Menschenkind — ein etwa 17jähriges Mädchen — und wollte fortgehen.

„Fürchten Sie nichts,“ sagte ich, „ich mache nur einen kleinen Spaziergang und Sie wollen hier jedenfalls erfrieren?“

„Ich glaube selbst, daß ich morgen früh nicht mehr am Leben bin,“ erwiderte das Mädchen mit zitternder Stimme und setzte sich wieder hin.

„Welchen Grund haben Sie denn, bei solch barbarischer Kälte hier zu sitzen?“ fragte ich nun und setzte mich auf das andere Ende der Bank nieder.

„Ich bin ausgeschlossen.“

„Ausgeschlossen? Sind Sie hier denn irgendwo in Stellung?“

„Ich bin Dienstmädchen bei Pastors.“

„Des Pastors Dienstmädchen? Und der läßt Sie einfach draußen in dieser Hundekälte. Wie ist das zu erklären?“

„Ach, es sind schlechte Menschen, der Pastor und seine Frau. Seit sechs Wochen bin ich dort in Dienst und habe mich auf ein halbes Jahr vermietet. Heute nachmittag habe ich meine Eltern in Delingsdorf besucht. Meine Mutter ist schwer krank. Um zehn Uhr sollte ich aber wieder zu Hause sein. Es ist wohl etwas später geworden. Wenn man eine schlechte Stelle hat und noch dazu eine kranke Mutter, kann man vom Elternhause schlecht wieder fortfinden. Ich habe eine Zeitlang an die Pastorentür geklopft, aber es wurde nicht geöffnet. Und da bin ich hierher gegangen, um so die Nacht zu verbringen. Erst bin ich immer gelaufen durch alle Gänge, um mich warm zu halten. Schließlich wurde ich müde. Um drei Uhr heute nachmittag bekam ich Urlaub, und Sie wissen wohl, daß man jedesmal zwei Stunden braucht nach Delingsdorf und zurück.“

„Aber man sollte es doch nicht für möglich halten, daß man Sie so ohne weiteres ausschließt. Die im Pastorenhause glauben sicher, Sie sind zu Nacht bei ihren Eltern geblieben. Hier auf der Bank können Sie auf keinen Fall übernachten.“

„Muß ich schon. Pastors wissen, daß ich abends zurückkommen wollte. Die Frau Pastorin jagte, als ich um Urlaub bat, bestimmt: „Gut, gehen Sie, aber um zehn Uhr sind Sie wieder da, sonst wird das Haus abgeschlossen.““

Das empörte mich.

Wenn man eine Zeitlang in einem kleinen Orte gelebt hat, kennt man bald die Familienverhältnisse — selbst die intimsten — aller Einwohner. So wußte ich, daß der etwa 50jährige Pastor Reinhold ein orthodoxer Eiferer war, seine Sporteln rücksichtslos — auch von den Armen — eintrieb und als Geizhagen überall genannt wurde. Seine um die Hälfte jüngere Frau teilte viele Charaktereigenschaften mit ihrem Manne. Auch pfißen es alle Späßen von den Dächern, daß die Frau Pastorin es mit der Heiligkeit der Ehe nicht sehr ernst nehme. So unternahm sie allzuger in Begleitung besserer Junggefallen einsame Waldspaziergänge, die sich zuweilen bis nach Mitternacht ausdehnten.

Daß Pastors obendrein mit ihren Dienstmädchen Schindluder spielten, das wußte ich nun auch.

„Kommen Sie nur getroßt mit,“ sagte ich nach einer Weile zu dem Mädchen. „Sie haben wohl zu leise geklopft und sind nicht gehört worden. Ich will die Sache schon besser machen.“

„Nein, nein, dann gibt es morgen Scheltworte und wer weiß was alles. Lassen Sie mich hier sitzen,“ bat das ängstliche, arme Ding in ihrer leichten Kleidung.

„Ja, dann muß ich allein mein Glück bei den frommen Leuten versuchen,“ sagte ich und stand auf.

Das half.

Das Mädchen erhob sich und kam zögernd mit. Kurz vor dem Pastorat machte meine Begleiterin noch einmal Halt und sagte:

„Es geht aber wirklich nicht. Was soll die Herrschaft nur von mir denken, wenn ich in Begleitung eines Herrn komme und sie aus dem Schlafe klopfen. Machen Sie mir keinen Lärm. Ich werde morgen ganz gewiß entlassen.“

„Seien Sie doch nur nicht so furchtsam. Den Kopf kann man Ihnen ja nicht gleich abreißen. Mädchen werden überall gesucht,“ wandte ich ein.

„Ich bin aber mittellos und bei den Eltern kann ich nicht bleiben.“

„Es wird sich schon Rat finden. Verlassen Sie sich nur auf mich. Es macht mir ein besonderes Vergnügen, Ihnen zur Seite zu stehen, namentlich in diesem Falle.“

Das Mädchen machte einen sehr guten Eindruck auf mich. Bald hatten wir das von der Pastorenfamilie allein bewohnte Haus erreicht und ich setzte kräftig den Driicker der Haustür in Bewegung. Eine Weile verging, aber im Hause blieb alles still.

„Na, denn etwas kräftiger,“ sagte ich und schlug mit meinem Eichenrückenstock wuchtig gegen die Türfüllung.

„Um Himmels willen, was machen Sie?“ rief meine Schutzbefohlene.

„Etwas Lärm,“ erwiderte ich ganz gelassen.

Wieder vergingen etwa zehn Minuten. Dann legte ich ein Ohr gegen das Schlüsselloch und horchte.

„Endlich Erfolg,“ rief ich freudig, denn ich hörte Schlüsselgerassel. Dann wurde es im Hausflur hell und jemand schlurte auf Hauschuh umher. Vom nahen Kirchturm schlug es eben ein Uhr. Von neuem ergriff ich nun den Türdrücker und ratterte kräftig. Das Mädchen neben mir griff zurückhaltend nach meinem Arm.

„Wer macht diesen Höllenlärm in tiefer Nacht?“ kam es von drinnen.

„Bitte, bitte, Herr Pastor, lassen Sie mich hinein!“ flehte das Mädchen.

„Zum Teufel! Sie freche Person wagen es, mir meine Nachtruhe zu rauben! Zur Strafe bleiben Sie nun erst recht draußen und morgen früh gehen Sie!“ klang es wütend von drinnen.

„Ich erfriere hier draußen, Herr Pastor, haben Sie Erbarmen mit mir!“

„Wer sich herumtreibt mit dem Mannsvolk bis nach Mitternacht, überschreitet die Schwelle dieses Hauses nicht mehr!“

Das war aber stark. Jetzt trat ich in Tätigkeit.

„Ich erlaube Sie, Herr Pastor, sofort Ihrem Dienstmädchen das Haus zu öffnen, andernfalls ist in kurzer Zeit die Polizei hier. Und was Ihre Nachtruhe anbetrifft, so haben Sie ja am Tage Zeit genug, Ihren verloren gegangenen Schlaf nachzuholen.“

Das schlug ein wie eine Bombe.

Mit einem Ruck wurde die Haustür geöffnet. Durch den starken Luftzug erlosch das Licht, das der fromme Gottesmann in der Hand hielt.

„Scheren Sie sich nach oben in Ihre Kammer, wir sprechen morgen weiter,“ fuhr er das Mädchen an, und zu mir gewendet: „Wer sind Sie und wer gibt Ihnen das Recht, vor meinem Hause ruhestörenden Lärm zu verursachen und mich obendrein noch zu beleidigen?“

„Das sollen Sie morgen in aller Frühe erfahren, mein Herr, hier ist nicht der Ort dazu,“ sagte ich, „für heute aber empfehle ich mich Ihnen. Mein Zweck ist vorläufig erfüllt.“

Damit ließ ich den in Schlafrock und Wolldecke eingemummten Pastor mit einem verdutzten Gesicht stehen und entfernte mich. Mein Logis bei meinem Arbeitgeber suchte ich nach diesem Zwischenfall aber nicht gleich auf, sondern ging zurück ins Vergnügungslokal, um noch etwas Grog zu trinken, denn mich fror fürchterlich.

Auf dem Wege zum Wirtshaus stand mein Entschluß fest: Am anderen Morgen wollte ich den Pastor aufsuchen, ihm die ganze Geschichte haarklein erzählen und ihm das Verwerfliche seiner Handlungsweise vor Augen führen. — — —

Meine Arbeitskollegen wunderten sich nicht wenig, als ich am Montagmorgen nach dem Frühstück Schicht machte, mich anzog und den Arbeitsraum verließ. „Ich will zum Herrn Pastor Reinhold und mein Aufgebot bestellen,“ sagte ich lächelnd zu ihnen beim Fortgehen. — — —

Pastor Reinhold saß mit einer langen Pfeife im Munde und in eine dicke Rauchwolke gehüllt, in seinem Studierzimmer. Er empfing mich ziemlich kühl. Ich fiel aber gleich mit der Tür ins Haus. Geiraten konnte er mich ja nicht, höchstens rauschmeißen — und ich war schon einmal von einem Seelenhirten unsanft vor die Tür gesetzt worden, ohne indes Schaden an Leib und Seele genommen zu haben.

„Mir haben Sie es zu verdanken,“ sagte ich, „daß Sie nicht ein Menschenleben auf dem Gewissen haben. Sie werden doch unumwunden zugeben müssen, daß ein junges, übermüdetes Mädchen allzu leicht einschlafen und bei zehn Grad Kälte erfrieren kann.“

Der Herr fuhr von seinem Sitze auf.

„Junger Mann, mäßigen Sie sich, wenn ich bitten darf,“ rief er und drückte auf den Knopf einer Tischglocke. Die Pastorin — eine Brünette von großer Schönheit — trat ins Zimmer.

„Josephine, das ist der Mensch von heute nacht,“ belehrte der Pastor seine Frau, indem er auf mich wies.

„Der fürchtbar rabiate Mensch,“ ergänzte ich, „der so viel Nächstenliebe besaß und einem halberfrorenen Menschenkinde ein schützendes Obdach verschafft hat. Der Herr Pastor wollte dieses verweigern.“

Dann erzählte ich wortgetreu den ganzen Vorgang wie oben geschildert. Beide hörten mich ruhig an.

„Mein Gott,“ warf die Frau Pastorin ein, als ich geendet, „es war ja nicht meine Absicht, mein Dienstmädchen auszusperrn, aber so ein Dienstmädchen muß auch pünktlich sein. Ein Diensthote kann nicht verlangen, daß die Herrschaft seinetwegen wacht. Und dann muß ich gestehen, daß ich — vergessen hatte, daß das Mädchen noch nicht zu Hause war.“

„Jedenfalls haben Sie nach dem soeben Gehörten kein Recht, Ihr Mädchen auszuschelten oder gar zu entlassen,“ sagte ich mit Nachdruck.

„Bis jetzt ist nichts dergleichen geschehen,“ gab die Pastorin kleinlaut zur Antwort, während sich ihr Ehegemahl in tiefes Schweigen hüllte.

„Dann bin ich vollauf befriedigt,“ erwiderte ich und ging. —

Wie sich doch die Dinge im Leben mitunter sonderbar gestalten. Nach Ablauf ihrer ausbedungenen Zeit verließ die „Pastorenkösch“ den Dienst bei Pastors. Vielleicht würde sie noch heute dazu verdammt sein, das „Sklabenhäubchen“\*) zu tragen und anderer Leute Dienstmagd zu sein, wenn sie nicht meine Frau geworden wäre.

## Notizen.

Zur Frage der Reichsversicherungsordnung, die den Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt am 8. November cr. beschließt, wurde ein Kongreß (Zusammenkunft) der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands für die Tage des 25. und 26. April von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einberufen. Auch die christlichen und kirchlichen Gewerkschaften waren geladen; lehnten aber ihre Teilnahme ab. Damit haben diese aufs neue gezeigt, daß ihre Vereinigungen nicht dem Wohle und dem Fortschritt der ihnen angeschlossenen Arbeiter dienen. Alle Zentralverbände delegierten (entsandten) einige Vertreter, und so wurde von allen Berufsorganisationen zu diesen so wichtigen Versicherungsfragen Stellung genommen. Unser Verbandsvorstand beschloß, zwei Vertreter des Zentralvorstandes aus Berlin und einen Vertreter des Verbandsausschusses aus Hamburg zu entsenden. Es wurden gewählt: die Verbandsvorsitzende Ida Baar und Frau Busch, ferner die Verbandsausschussvorsitzende Frau Louise Kähler.

Zu diesem Kongreß fanden sich im großen Saale des Gewerkschaftshauses 422 Delegierte von 58 Organisationen ein. Diesen gehören 1 948 582 Arbeiter und Arbeiterinnen an.

Es wurden Vorträge gehalten über: Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Unfallversicherung, Seemannsversicherung, Invalidenversicherung, Hinterbliebenenversicherung.

Die Referenten behandelten ausführlich die gegenwärtige Gesetzesvorlage, „Reichsversicherungsordnung“ genannt, welche sich mit allen diesen Fragen beschäftigt, aber den Interessen und Forderungen der Arbeiterschaft, wozu auch die Hausangestellten gehören, nicht gerecht wird. Wir haben wiederholt in unserer Zeitung diese Fragen besprochen. Auch durch Vorträge in unseren Versammlungen wurden die Hausangestellten über diese Fragen unterrichtet. Auf dem Kongreß vertrat Ida Baar unsere Forderungen. Sie wies auf die Rechtlosigkeit und Mangelhaftigkeit der Vorlage besonders für die Dienstboten und Reinemachfrauen usw. hin, die auch hier wieder zum Ausdruck kommt. Ferner verlangte sie, daß, solange die schwachen Kräfte der Kinder im Hausdienst und in der Landwirtschaft ausgenutzt werden dürfen (und diese schützt nicht einmal das Kinderschutzgesetz), so solle man auch diese arbeitenden Kinder der Versicherungspflicht unterstellen. Die Nachteile und die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage wurden von sämtlichen Arbeitervertretern einmütig zum Ausdruck gebracht. Dieser Kongreß ist als eine unzweideutige Kundgebung des Willens der Arbeiterschaft Deutschlands anzusehen.

**Die Aussperrung der Bauarbeiter.** Hunderttausende von Arbeitern sind in den verschiedenen Städten Deutschlands erwerbslos und mit samt ihren Familien in Not und Elend versetzt. Warum? Weil sie sich den Zumutungen der Bauherren, der Unternehmer, allein die Arbeitsbedingungen zu bestimmen, nicht fügen wollten. Die Armut der Armen und Arbeitenden soll vergrößert werden, damit der Reichtum der Reichen wachse. Diesem ungerechten Vorgehen wollten sich die Bauarbeiter nicht unterwerfen und sie taten recht daran, denn wenn heute diese Arbeitergruppe, die zu den bedeutendsten gehört, darauf verzichtet, daß ihre Forderungen anerkannt werden, so wird der Mut und Übermut der Unternehmer wachsen und sich ihre Macht der Auszehrung auf immer weitere Kreise der Berufe der Arbeiterschaft ausdehnen. Deshalb haben an diesem Kampfe alle Arbeiter und Arbeiterinnen ein großes Interesse. Dieses legt ihnen die Pflicht auf, die von der Arbeit Aussperrten zu unterstützen, damit sie den Kampf gewinnen können. Die gesamte Arbeiterschaft wird deshalb von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Unterstützung aufgerufen. Bedeutende Summen sind schon zusammengefloßen. Aber die Zahl der zu Unterstützenden ist groß. Wenn deshalb an die einzelne von uns die Aufforderung herantritt, zur Unterstützung der aussperrten Bauarbeiter beizutragen, so möge jede dieses tun und damit ihre Pflicht, Solidarität zu üben, erfüllen. Nur durch gemeinsames Handeln läßt sich Großes erreichen.

\*) Im Hofsteinschen und in Hamburg müssen die Dienstmädchen in „besseren“ Säulen eine kleine weiße Haube tragen.

## Empfehlenswerte Bücher und Schriften.

Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters. Ein Leit-  
faden für Lehrende und Lernende von Franz Mehring. Preis 1,25 Mk.

Biblische Geschichte. Beiträge zum geschichtlichen Verständnis der  
Religion, von Max Maurenbrecher. 10 Hefte a 40 Pf.

Wie hüten wir uns vor Herzerkrankungen? Von Dr. Rehfisch.  
Unter diesem Titel erschien soeben Heft 23 der „Arbeiter-Gesundheits-  
Bibliothek.“

Führer durch die Strafprozeßordnung. Rechte des Angeklagten  
vor Strafgericht und Polizei. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsan-  
walt. Preis 30 Pf.

Zu Freien Stunden. Eine Wochenschrift, Romane und Erzählun-  
gen für das arbeitende Volk. Heft 10 Pf.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitagcs der sozialdemo-  
kratischen Partei Preußens. Abgehalten zu Berlin.

Sämtlich zu beziehen durch den Verlag der Vorwärts-Buch-  
druckerei, Berlin, Lindenstr. 69.

Der preussische Wahlrechtskampf und seine Lehren. Vortrag von  
Frau Rosa Luxemburg. Verlag der Buchhandlung Volksstimme zu  
Frankfurt a. M. Preis 10 Pf.

Im Verlag von J. G. W. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben er-  
schienen: Vermehrung und Entwicklung der Natur und Gesellschaft  
von Karl Kautsky. 50. Band der Internationalen Bibliothek.  
VIII und 268 Seiten. Preis broschiert 1,50 Mk., gebunden 2 Mk.

Wittich, Die Kunst der Rede. Dritte ergänzte Auflage. 112 Seiten.  
Preis broschiert 1 Mk., gebunden 1,50 Mk. Verlag von Mich. Lipinski,  
Leipzig.

Eine gemeinverständliche Schrift über den Halleyschen Kometen  
und über Kometen überhaupt ist soeben zur rechten Zeit im Verlage  
von Kaden und Komp. in Dresden erschienen. Sie trägt den Titel:  
Kometen — Wissenschaft und Aberglaube. Von Fritz Düwcll und  
Franz Diederich gemeinsam verfaßt. Preis 1 Mk.

Ein Arbeiterliederbuch für Massengefang ist soeben im Verlage der  
Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“ (A. Gerisch, Dortmund, Kiehlstr. 5)  
erschienen; es ist 32 Seiten stark und kostet gebunden nur 5 Pf.

Soldaten sein schön! Von Karl Fischer. Bilder aus Kaserne und  
Lazarett. Leipzig 1910. Leipziger Buchdruckerei A. G. Broschiert  
1 Mk., gebunden 1,50 Mk.

Aus Mansfelds Ehrentagen. Bilder aus dem Streif der Mans-  
felder Bergleute um ihr Recht. Verlag von Ad. Thiele, Halle a. S.  
Preis 50 Pf.

# ANZEIGEN

## Berlin

Sonntag,  
den 29. Mai 1910:

**Hausflug nach Hirschgarten,**  
„Welt-Restaurant“.

Donnerstag, den 2. Juni, abends 8 Uhr:

**Mitglieder-Versammlung**

in den „Industrie-Festfalen“, Beuthstraße 20 I.  
Vortrag von Georg Davidsohn über:  
**Königin Luise.**

Sonntag, den 5. Juni 1910:

**Hausflug nach Waidmannslust,**  
„Schweizerhäuschen“.

Sonntag, den 19. Juni 1910:

**Hausflug nach Pichelswerder,**  
„Fremds Inselgarten“.

Sonntag, den 26. Juni 1910:

**Hausflug nach Lichtenrade,**  
„Restaurant Lichtenrade“.

Alles Nähere im beiliegenden Flugblatt.

Am **17. Juli** findet ein **Tagesausflug** nach  
**Buckow (Märkische Schweiz)**

statt. Abfahrt morgens 7 Uhr vom Schleißchen  
Bahnhof.

## Bremen

Donnerstag, den 16. Juni,  
im Büro (Gerden 55 I),  
abends 8 Uhr pünktlich:

**Mitglieder-Versammlung**

Tagesordnung:

1. Geschäftliches. 2. Kartellbericht. 3. Vortrag  
über: **Mutterschutz.** Frau Garder. 4. Ausflug.  
5. Verschiedenes.

Sonntag, den 26. Juni 1910:

**Hausflug nach den Badener Bergen**

Treffpunkt 3 Uhr Hauptbahnhof. Abfahrt 3<sup>24</sup> Uhr.

Die Kolleginnen die 3<sup>24</sup> noch nicht mit-  
kommen können, mögen die Gelegenheit benutzen,  
um 4<sup>11</sup> Uhr nachzukommen.

Sonabend, den 16. Juli 1910,  
in „Konfordia“, Schwachhauser Chauffee:

**Sommerfest.**

Zahlreiche Beteiligung an allen Veran-  
staltungen erwartet  
Der Vorstand.

## Frankfurt a. M.

Sonntag,  
den 5. Juni:

**Hausflug**

über **Buchrainweiher** nach **Offenbach.**  
Abmarsch nachm. 3<sup>1/2</sup> Uhr vom Offenbacher  
Totalbahnhof.

Für **Nachzügler** Zusammenkunft in Offen-  
bach im Saalbau, Aufstraße 9. — Dortselbst:

**Gemütliches Beisammensein mit Tanz.**

Alle Mitglieder sind mit Freunden und Be-  
kannten freundlichst eingeladen.

## Hamburg

Sonntag,  
den 12. Juni 1910,  
abends 6 Uhr:

**Gemütliches Beisammensein**

im „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof 57 I.

Donnerstag, den 9. Juni, abends 8 Uhr:

**Mitglieder-Versammlung**

im „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof 57, I.

Tagesordnung:

1. Was nützt uns der Konsumverein?  
2. Verschiedenes.

Obiger Vortrag fiel in der vorigen Versamm-  
lung aus, daher noch einmal die Tagesordnung.

Sonntag, den 17. Juli 1910:

**Sommerfest**

in **Loßstedt**, Königstr. 34/36, bei Herrn Evers.

Unsere Mitglieder werden gebeten, für die  
Kinder Karten im Büro abzuholen, da dieselben  
bei der Geschenkverteilung abgefordert werden.  
Auf Kinder, die keine Karte haben, kann keine  
Rücksicht genommen werden.

Die Ortsleitung.

## Nürnberg-Fürth

Sonntag,  
den 12. Juni,

**Hausflugskränzchen n. Erlenstegen.**

Treffpunkt nachm. 3 Uhr am Lauferschlagenturm.

Nachzügler werden in der Restauration Kalk  
erwartet. Dortselbst **Tanz** von 4<sup>1/2</sup> Uhr ab.

Sonntag, den 10. Juli 1910:

**Hausflug nach Schwarzachtal.**

Treffpunkt: früh 8 Uhr am Dugenteich, „Seerose“.

Nachmittag Treffpunkt für Nachzügler um  
130 Uhr am Reiter-Denkmal vor dem Haupt-  
bahnhof. Abfahrt nach Feucht 140 Uhr.

## Braunschweig

Donnerstag,  
den 16. Juni 1910,

**Mitglieder-Versammlung**

im Restaurant „Stadt Helmstedt“, Schöppen-  
stedter Straße 9.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Unser  
Sommerfest. 3. Verschiedenes.

**Voranzeige!**

Sonntag, den 24. Juli, nachm. 3 Uhr:  
in sämtlichen Räumen der „Gambriushallen“,  
Hamburgerstraße:

**Großes Sommerfest**

bestehend in Konzert, Kinderbelustigungen,  
Freispielen und Ball.

Bringt stets Kolleginnen mit!  
Der Vorstand.

## Leipzig

Sonntag, den 12. Juni 1910,  
abends 5 Uhr:

**Rosenfest.**

im „Volkshaus“ (Gesellschaftssaal).

Sonntag, den 26. Juni 1910,

abends 1/27 Uhr, im „Volkshaus“:

**Mitglieder-Versammlung.**

Zahlreichen Besuch erwartet Die Leitung.

Gäste willkommen.

## Lübeck

Donnerstag, den 16. Juni,  
abends 8 Uhr, im „Gewerkschafts-  
haus“, Johannisstr. 52:

**Mitglieder-Versammlung**

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn **Bromme**:  
„Was nützt den Dienstboten die Religion“.  
2. Abrechnung vom Frühlingsfest.  
3. Verbandsangelegenheiten.

Nächster gemütlicher Abend am **23. Juni.**

## Stuttgart

Sonntag,  
den 12. Juni 1910,  
nachmittags 1/24 Uhr,

**Mitglieder-Versammlung**

im „Gewerkschaftshaus“, Eßlingerstr. 17/19, I  
(Saal 12).

Thema und Referent werden noch bekanntgegeben.

Nächster: **Gemütliches Beisammensein.**

Um zahlreichen Besuch, auch von Freundinnen  
und Bekannten, die noch nicht zu uns gehören,  
erlaubt  
Die Ortsleitung.